



## THEMENINFO

### Altersvorsorgereform



#### Inhaltsverzeichnis

1. Warum eine Altersvorsorgereform?
2. Die Rahmenbedingungen des Altersvorsorgedepots
3. Die Zukunft der bestehenden „Riester“-Verträge
4. Garantieprodukte und Altersvorsorgedepot ohne Garantie
5. Die steuerliche Förderung
6. Auszahlungsmodalitäten
7. Fazit und Ausblick

**1. Warum eine Altersvorsorgereform?** Der Bundestag und der Bundesrat haben Ende März 2026 das Altersvorsorgereformgesetz verabschiedet bzw. diesem zugestimmt. Ab 1.1.2027 soll demnach die neue private Altersvorsorgereform in Kraft treten. Hintergrund dieser Reform ist, dass weniger Beitragszahler in der gesetzlichen Rentenversicherung mit ihren Beiträgen längere Lebenserwartungen der jeweiligen Rentnerkohorten zu finanzieren haben, was zu längeren Rentenbezugszeiten eines Berechtigten führt. Zukünftige Rentner sollen daher mehr und früher privat vorsorgen. Die gesetzliche Rente ist danach nur noch als eine Säule der Alterssicherung zu betrachten.

Um weitere Beitragserhöhungen in der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermeiden bzw. zu begrenzen, setzt die Bundesregierung auf eine neue private Altersversorgung, die neben Eigenleistungen über staatliche Zulagen gefördert werden und im Vergleich zur sogenannten „Riesterrente“ flexibler, kostengünstiger und renditestärker sein soll.

Einer der Bausteine hierzu ist die „Frühstartrente“ für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, die über 12 Jahre mit 10 Euro monatlich in ein individuell geführtes, privates Vorsorgedepot staatlich gefördert werden soll, insgesamt also mit 1.440 €.

Ein anderer bzw. weiterer Baustein ist die Altersvorsorgereform für volljährige Personen. Die Besparung erfolgt in staatlich geförderte, private Altersvorsorgedepots, die anders als die „Riesterrente“ höhere Erträge erzielen soll. Der Sparer soll hier selbst entscheiden können, ob er eine garantierte Mindestrendite erhalten möchte oder auf die Garantie verzichtet, verbunden mit der Chance, eine höhere Rendite zu erzielen. Dies wird im Folgenden noch genauer erläutert. In den Kreis der unmittelbar Berechtigten werden nicht nur gesetzlich Rentenversicherte aufgenommen, sondern auch Selbstständige und Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen im Angestelltenverhältnis.

Das grundsätzliche System der steuerlichen Förderung über Zulagen sowie des Sonderausgabenabzugs der Sparbeiträge bis zu bestimmten Beträgen wird erhalten bleiben.